

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Kooperativen HFU-Promotionskollegs**

Aufgrund von §19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 29.06.2016 die Änderungen der am 18.07.2012 erlassenen Satzung beschlossen.

### **§ 1 Zielsetzung**

Mit dem Kooperativen Promotionskolleg fördert und qualifiziert die HFU ihre Doktorandinnen und Doktoranden, die an der HFU in Kooperationen mit in- und ausländischen promotionsberechtigten Institutionen ihre Dissertationen erstellen und promovieren und verbessert die Forschungs- und Arbeitsbedingungen der Promovierenden.

### **§ 2 Rechtsstellung und Struktur des Promotionskollegs**

Das Promotionskolleg ist eine fakultäts- und standortübergreifende zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule. Die Dienstaufsicht führt die Prorektorin/der Prorektor für Forschung.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Promovierende, die an der Hochschule Furtwangen durch einen Professor oder eine Professorin der Hochschule Furtwangen wissenschaftlich betreut werden, können auf Antrag Mitglieder im Promotionskolleg werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein Master- bzw. Diplomabschluss mit der Note 2,0 oder besser.
- (2) Die Mitgliedschaft im Promotionskolleg erfolgt durch Antrag. Für die Beantragung der Mitgliedschaft sind beim Promotionskolleg einzureichen:
  - Mitgliedschaftsantrag
  - Nachweis des Diplom-/ Masterabschlusses (Kopie des Abschlusszeugnisses)
  - Unterschriebene Betreuungsvereinbarung zwischen Promovend/ Promovendin und Professor/ Professorin der HFU inkl. Zeit- und Arbeitsplan
- (3) Die Beantragung der Mitgliedschaft im Promotionskolleg und die Zulassung können jederzeit erfolgen. Über die Annahme von Anträgen entscheidet die wissenschaftliche Direktorin bzw. der wissenschaftliche Direktor; über Ausnahmen entscheidet die wissenschaftliche Kommission.

- (4) Die Mitgliedschaft im Promotionskolleg endet nach erfolgter Promotion oder durch Erklärung des Doktoranden oder der Doktorandin, spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Mitgliedschaft.  
Die wissenschaftliche Direktorin bzw. der wissenschaftliche Direktor kann die Mitgliedschaft auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängern, längstens jedoch um zwei Jahre. Hiermit können Unterstützungsangebote und Auflagen hinsichtlich eines erfolgreichen Abschlusses verbunden werden. Weiterhin endet die Mitgliedschaft im Promotionskolleg nach Aufgabe des Promotionsvorhabens.
- (5) Leistungen, die die Mitglieder bekommen können, sind:
- Allgemeine Beratung bei der Suche nach einer Kooperationsuniversität und für die Anfertigung eines Exposés
  - Beratung in Konfliktfällen
  - Besuch der durch das Promotionskolleg organisierten Workshops
  - Finanzielle Unterstützung: Reisekosten

#### **§ 4 Organe und Leitung des Promotionskollegs**

- (1) Das Promotionskolleg wird von der wissenschaftlichen Direktorin bzw. dem wissenschaftlichen Direktor geleitet. Die wissenschaftliche Direktorin bzw. der wissenschaftliche Direktor wird auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors durch den Senat gewählt.
- (2) Die wissenschaftliche Direktorin bzw. der wissenschaftliche Direktor entscheidet gemäß §2 Absatz 2 über die Mitgliedschaft und ist verantwortlich für die Arbeit, Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Promotionskollegs (Qualifizierungsmaßnahmen, erforderliche Ressourcen, spezielle Qualifizierungsprogramme). Sie bzw. er leitet die wissenschaftliche Kommission. Darüber hinaus ist die wissenschaftliche Direktorin bzw. der wissenschaftliche Direktor Ansprechperson bei auftretenden Konflikten bei der Betreuung von Promotionsarbeiten.
- (3) Am Promotionskolleg wird eine wissenschaftliche Kommission gebildet. Die wissenschaftliche Kommission setzt sich zusammen aus der wissenschaftlichen Direktorin bzw. dem wissenschaftlichen Direktor, einer Vertretung des Rektorats (Prorektorin/Prorektor für Forschung), der Leitung des IAF bzw. einer Stellvertretung (falls die Leitung des IAF und die Prorektorin/der Prorektor für Forschung identisch sind), 2 Angehörigen der Professorenschaft der HFU, die Promotionsarbeiten betreuen und dem Referenten bzw. der Referentin des Kooperativen Promotionskollegs; also insgesamt 6 Mitglieder. Eine Vertretung der Promovierenden wirkt als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht mit. Die nicht per Amt bzw. Funktion zugeordneten Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission werden auf Vorschlag der wissenschaftlichen Direktorin bzw. des wissenschaftlichen Direktors durch den Senat gewählt bzw. bestätigt.
- (4) Die wissenschaftliche Kommission entscheidet auf Vorschlag der wissenschaftlichen Direktorin bzw. des wissenschaftlichen Direktors über die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Promotionskollegs, über Qualifizierungsmaßnahmen und erforderliche Ressourcen. Die wissenschaftliche Kommission unterstützt die Arbeit des Promotionskollegs, dessen Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Partnern und Partnerinnen aus der Praxis und achtet auf die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Qualitätssicherung. Die wissenschaftliche Kommission tagt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch die wissenschaftliche Direktorin bzw. den wissenschaftlichen Direktor. Dieser bzw. diese berichtet der wissenschaftlichen Kommission insbesondere über die zugelassenen Doktoranden und Doktorandinnen und das Programm des Promotionskollegs. Darüber hinaus stimmt sich die wissenschaftliche Kommission regelmäßig mit den Mitgliedern des Promotionskollegs über Ausrichtung und Arbeit des Promotionskollegs ab.
- (5) Die Wahl bzw. Bestätigung der Organe des Promotionskollegs erfolgt für 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 5 Aufgaben des Promotionskollegs**

- (1) Die Aufgaben des Promotionskollegs sind:
- Beratung von Promotionsinteressierten (Informationsanlaufstelle)

- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen während der Promotion
  - Beratung und Unterstützung bei der Finanzierung (Stipendienberatung, Förderung)
  - Organisation des wissenschaftlichen und persönlichen Austauschs zwischen den an der HFU Promovierenden sowie an einer Promotion an der HFU interessierten Personen und Personen, die bereits an der HFU promoviert haben.
  - Sicherstellung von Qualitätsstandards der an der HFU laufenden Promotionen
  - Strukturierung und Überprüfung des Promotionsverlaufs
- (2) Die wissenschaftliche Kommission definiert die für die Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlichen Maßnahmen.

## **§ 6 Qualitätsstandards**

- (1) Die Mitglieder des Promotionskollegs verpflichten sich zur strikten Einhaltung der an der HFU geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis.
- (2) Professoren und Professorinnen, die die Betreuung von Promotionsarbeiten übernehmen, prüfen vor Annahme einer Promotion, ob das Promotionsthema für eine Dissertation geeignet ist, ob die Person über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und ob die für die Durchführung erforderlichen Ressourcen und Einrichtungen im Rahmen von Drittmitteln, aus Fakultätsmitteln oder sonstigen Mitteln vorhanden sind.
- (3) Neben der fachlichen Betreuung weisen die betreuenden Professoren und Professorinnen der HFU die an der HFU promovierenden Personen in die gute wissenschaftliche Praxis ein. Sie stehen den von ihnen betreuten Promovierenden beratend und unterstützend zur Seite. Sie fördern die Veröffentlichung von Ergebnissen aus der laufenden Promotionsarbeit.
- (4) Die Betreuungsvereinbarung, die zwischen Betreuerin/Betreuer und Promovend/Promovendin geschlossen wird, stellt als Qualitätssicherungsinstrument den regelmäßigen und strukturierten Austausch zwischen betreuender und promovierender Person sicher. Die wissenschaftliche Kommission behält sich vor, die Einhaltung der Betreuungsvereinbarung zu kontrollieren. Werden Probleme oder Konflikte in der Betreuungssituation festgestellt, führt der wissenschaftliche Direktor bzw. die wissenschaftliche Direktorin ein klärendes Gespräch mit den Beteiligten.
- (5) Im Rahmen des Promotionskollegs werden angemessene, begleitende, fachübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen für die Promovierenden angeboten. Die HFU fördert Veröffentlichungen während der laufenden Promotion als Beleg wissenschaftlicher Leistung und ist bei Veröffentlichungen, an denen sie beteiligt ist, zu nennen.
- (6) Promotionsarbeiten sollen i.d.R. innerhalb von 3 Jahren erfolgreich abgeschlossen werden.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.08.2012 außer Kraft gesetzt.

Furtwangen, 12.07.2016

gez. Professor Dr. Rolf Schofer, Rektor